

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co.KG
Abteilung / Ansprechpartner	Mahnabteilung / Frau Rieble
Straße Nr.	In der Au 5
PLZ Ort	78628 Rottweil
Telefon	0741 / 472-218
Fax	0741 / 472-220
E-Mail	Luzia.Rieble@enrw.de

von Lieferant	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Nr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle	
Straße Nr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	

Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Nr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen,
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.